

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Rainer Schulze 563 6682 563 8400 rainer.schulze@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.02.2007
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0150/07</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>06.03.2007</b>	<b>Schulausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>06.03.2007</b>	<b>Bezirksvertretung Oberbarmen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>06.03.2007</b>	<b>Bezirksvertretung Ronsdorf</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>07.03.2007</b>	<b>Bezirksvertretung Elberfeld</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>08.03.2007</b>	<b>Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>13.03.2007</b>	<b>Bezirksvertretung Heckinghausen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>13.03.2007</b>	<b>Bezirksvertretung Barmen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>14.03.2007</b>	<b>Bezirksvertretung Cronenberg</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>14.03.2007</b>	<b>Bezirksvertretung Elberfeld-West</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>14.03.2007</b>	<b>Bezirksvertretung Vohwinkel</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>20.03.2007</b>	<b>Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>21.03.2007</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>26.03.2007</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Festsetzung der Zügigkeit an den städtischen Gemeinschaftsgrundschulen ab dem Schuljahr 2008 / 2009 und Aufhebung der Grundschulbezirke zum 01.08.2008</b>		

### Grund der Vorlage

Änderung des Schulgesetzes und Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Wuppertal

### Beschlussvorschlag

1. Das Aufnahmevermögen der nachfolgenden städtischen Gemeinschaftsgrundschulen wird ab dem Schuljahr 2008 / 2009 wie folgt festgelegt:

<b>Nr.</b>	<b>Grundschulen</b>	<b>Züge</b>
1	Am Dönberg 46	1
2	Am Hofe 1, Grundschule Hütterbusch	2
3	Am Mirker Bach 1	2
4	Berg-Mark-Str. 5	2
5	Birkenhöhe 60	2
6	Cronenfelder Str. 26, Hermann-Herberts-Schule	3
7	Distelbeck 9	2
8	Donarstr. 2	1
9	Echoer Str. 46	2
10	Eichenstr. 5	2
11	Elfenhang 4/6	2
12	Engelbert-Wüster-Weg 29	2
13	Ferdinand-Lassalle-Str. 30	2
14	Friedhofstr. 11	3
15	Gebhardtstr. 16	3
16	Germanenstr. 36	3
17	Haarhausen 22	2
18	Hainstr. 192	2
19	Hammesberger Weg 25	2
20	Haselrain 38	3
21	Hombüchel 80	2
22	In der Fleute 129, Fritz-Harkort-Schule	2
23	Königshöher Weg 7	2
24	Kratzkopfstr. 23	2
25	Kruppstr. 139	2
26	Küllenhahner Str. 145	2
27	Kurt-Schumacher-Str. 130, Grundschule Uellendahl	3
28	Liegnitzer Str. 64	4
29	Marienstr. 64	3
30	Markomannenstr. 39	3
31	Marper Schulweg 6	2
32	Mercklinghausstr. 11	3
33	Meyerstr. 32	3
34	Nathrather Str. 156	2
35	Nützenberger Str. 242	3
36	Opphofer Str. 47	3
37	Peterstr. 28	3
38	Radenberg 12	3
39	Reichsgrafenstr. 36	3
40	Rottsieper Höhe 14	2
41	Rudolfstr. 120, Europaschule	2
42	Schützenstr. 101	2

43	Siegelberg 40, Grundschule Beyenburg	2
44	Sillerstr. 15	2
45	Thorner Str. 15	3
46	Wittener Str. 144	2
47	Yorckstr. 28	3

2. Die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Wuppertal vom 05. Juli 1974, zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 27.06.2006, wird mit Wirkung zum 01.08.2008 aufgehoben.

## **Einverständnisse**

Das Einverständnis des Kämmers ist nicht erforderlich

## **Unterschrift**

Drevermann

## **Begründung**

Die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen im Sinne von § 84 des Schulgesetzes des Landes NRW in der Fassung vom 15.02.2005 ist gemäß Art. 7 Abs. 3 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV NRW S. 278) nur noch bis zum 31.07.2008 möglich. Ab dem Schuljahr 2008 / 2009 können schulpflichtig werdende Kinder in einer Grundschule ihrer Wahl außerhalb der ehemaligen Grundschulbezirke angemeldet werden. Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers entscheidet gemäß §§ 46 Abs. 1, 81 SchulG NRW die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Die Schulen können im Rahmen ihrer freien Kapazitäten auch Kinder aufnehmen, für die die gewählte Schule nicht die nächstgelegene Schule ist.

Durch die Begrenzung der Zügigkeit soll sicher gestellt werden, dass die Schulen im Rahmen ihrer Aufnahmekapazitäten gleichmäßig ausgelastet werden.

Für die Klassenstärke in der Grundschule gilt die Bandbreite von 18 bis 30 Schüler/innen.

Richtwert ist 24. Die 4 aufeinander folgenden Klassen in der Grundschule bilden einen Zug.

Berücksichtigt für die Festlegung der Zügigkeit bei den Grundschulen wurde:

1. Das derzeitige Schüler- und Klassenaufkommen der Grundschulen
2. Die hochgerechnete zukünftige Schülerzahl, die sich aus dem vorhandenen Schulbezirk auf der Basis der dort wohnenden Kinder vor der Einschulung ergibt
3. Der Schulraumbestand in den Grundschulen

Bei offenen Ganztagsgrundschulen ist zu erwarten, dass nach Abschaffung der Schulbezirke Eltern verstärkt wegen des Angebots ihre Kinder an diesen Schulen anmelden wollen und dabei auch längere Schulwege in Kauf nehmen. Die Zugbegrenzung wurde daher im Rahmen der vorhandenen Raumkapazitäten nach Möglichkeit leicht nach oben gerundet.

### **Städtische Konfessionsgrundschulen**

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung, beschlossen durch den Rat am 17.02.2003, VO/5059/03 – 2. Neufassung wurden die folgenden Konfessionsgrundschulen auf **2 Züge** begrenzt:

Nr.	Schulen
1	kGS Alarichstr. 44
2	kGS Am Engelnberg 16
3	eGS Dieckerhoffstr. 20
4	kGS Hombüchel 80
5	kGS Leipziger Str. 1, Sankt-Michael-Schule
6	eGS Nützenberger Str. 288
7	kGS Reichsgrafenstr. 26, Angelo-Roncalli-Schule
8	Windthorststr. 7

Folgende Konfessionsgrundschulen wurden auf **3 Züge** begrenzt:

Nr.	Schulen
1	kGS Schlüssel 2, Corneliuschule
2	kGS Wichlinghauser Str. 29
3	kGS Zur Schafbrücke 30, Sankt-Antonius-Schule

Im Zusammenhang mit dem Bestimmungsverfahren zur Feststellung der Schulart wurde die kath. Grundschule Holthäuser Str. 23 am neuen Standort, Engelbert-Wüster-Weg, durch Beschluss des Rates vom 12.07.2004, VO/3297/04 auf einen Zug begrenzt.

Die Verwaltung wird fortlaufend prüfen, ob die Festlegung der Zügigkeit der tatsächlichen Entwicklung in der Zukunft entspricht.

Die untere Schulaufsicht wurde einbezogen.